

Für das Nachschlagewerk!	Ja	} ohne 2. a) bis d) und 3.
Für die Fachpresse!	Ja	
Für die amtliche Sammlung!	Ja	

Gesetz: BGB § 139

Leitsätze:

1. Wenn die Parteien darüber streiten, ob eine Konkurrenz­­tätigkeit des Ruheständlers als ein ganz bestimmter Tatbestand der Treupflichtverletzung die nach einer vereinbarten umfassenden und allgemeinen Treupflichtklausel vorgesehenen Rechtsfolgen auslöst, so kann der auf diese Weise abgegrenzte Teil der Gesamtklausel für sich allein auf seine Rechtswirksamkeit geprüft und eventuell aufrechterhalten werden, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 139 BGB gegeben sind.
2. Umfaßt eine Treupflichtklausel eine hauptberufliche Konkurrenz­­tätigkeit des Ruheständlers, so bestehen insoweit keine Bedenken gegen ihre Zulässigkeit.
3. In einer Versorgungsvereinbarung kann bestimmt werden, daß der Ruheständler bei einer die Interessen des Arbeitgebers schädigenden Wettbewerbstätigkeit den Versorgungsanspruch endgültig und nicht etwa nur für die Dauer der Wettbewerbstätigkeit verliert.

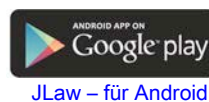
Aktenzeichen: 3 AZR 44/61

Urteil des BAG vom 14. November 1961

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

3 AZR 44/61

3 Sa 18/60 Berlin

Verkündet
am 14. November 1961

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. November 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Viertel und Dr. Feuerhake für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der Dritten Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 28. Oktober 1960 - 3 Sa 18/60 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der im Jahre 1892 geborene Kläger war von 1918 bis zum 2. Juni 1958 bei der Beklagten, die ihren Sitz in Frankfurt a.M. hat, als leitender technischer Angestellter, zuletzt als Prokurist und Direktor, in der Berliner Zweigniederlassung tätig. Ihm war von der Beklagten eine Altersversorgung von monatlich 700,-- DM zugesagt, mit der eine Witwenrente verbunden war. Die Pensionszusage der Beklagten war durch Schreiben vom 9. Juni 1956 an folgende Bedingungen u.a. geknüpft:

"II. Ihre Ansprüche auf die zugesagten Leistungen erlöschen, wenn Sie nach Beginn der Rentenzahlungen ein Konkurrenzunternehmen beginnen, sich an einem solchen beteiligen oder für ein solches in irgendeiner Form tätig werden.

III. Einkünfte, welche Sie nach Beginn der Rentenzahlung aus einer Beschäftigung erhalten, welche nicht in Widerspruch zu Ziff. II steht, werden zur Hälfte auf die Rentenzahlungen angerechnet. Sie sind verpflichtet, uns solche Einkünfte zu melden."

Mit Schreiben vom 3. Juni 1958 wurde der Kläger "wegen wichtiger Gründe" von der Beklagten fristlos entlassen. Hiergegen ging er mit einer beim Arbeitsgericht Frankfurt/Main fristgerecht eingereichten Kündigungsschutzklage - 6 a 347/57 - vor. Über die Kündigungsgründe und die vom Kläger erhobenen Einwendungen haben die Parteien im vorliegenden Rechtsstreit bewußt nichts ausgeführt.

Im Zuge außergerichtlicher Vergleichsverhandlungen kam es zu einer ausführlichen mündlichen Erörterung der gesamten Kündigungsangelegenheit unter den Parteien am 29. August 1958 in Frankfurt/Main. Sie wurde durch folgende Vereinbarung beendet:

"1.

Herr G. ist mit Wirkung vom 3.6. ds.Js. aus den Diensten der W A.G. ausgeschieden.



2.
Mit Rücksicht auf das Lebensalter des Herrn G von 66 Jahren sowie mit Rücksicht auf seine 40-jährige Tätigkeit in der Firma W AG erklärt diese sich aus sozialen Gründen ohne jede Anerkennung einer irgendwie gearteten Rechtsverpflichtung bereit, Herrn G vom 1. Juli ds. Js. ab auf Lebenszeit eine freiwillige monatliche Unterstützung von 675,-- DM zu zahlen, und zwar jeweils am Letzten eines Monats postnumerando.

3.
Diese Zahlung gem. Ziffer 2 erfolgt unter der ausdrücklichen Bedingung, daß Herr G sich jeder Handlung enthält, die die Interessen der W AG beeinträchtigen oder deren Ansehen schädigen könnte. Herr G erkennt für den Fall, daß er dieser Treuepflicht zuwiderhandelt, ausdrücklich an, daß alsdann jede Zahlung gem. Ziffer 2 entfällt.

4.
Die von Herrn G beim Arbeitsgericht anhängig gemachte Klage - Geschäftszeichen 6 a 347/58 - wird damit gegenstandslos.

W
(gez) G

A.G.
(gez) N

Vollinhalt-
lich anerkannt:
(gez) G "

Die Beklagte zahlte daraufhin dem Kläger, der seit der Vollendung des 65. Lebensjahres auch eine nicht unerhebliche Altersrente aus der Sozialversicherung bezieht, den vereinbarten Monatsbetrag von 675,-- DM bis zum Dezember 1958.

Am 1. Dezember 1958 übernahm der Kläger eine technische leitende Tätigkeit bei der Berliner Niederlassung der S Bau-AG. Er ist dort gegen Zahlung eines monatlichen Bruttogehaltes von 1800,-- DM auf drei Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit fest angestellt. Die Beklagte hat dies zum Anlaß genommen, unter Bezugnahme auf Ziff. 3 der Vereinbarung vom 29. August 1958 ihre monatlichen Zahlungen ab 1. Dezember 1958 einzustellen.

Der Kläger ist der Auffassung, daß die Beklagte ohne Rücksicht auf seine Tätigkeit bei der S Bau-AG aufgrund der Vereinbarung vom 29. August 1958 verpflichtet sei, die zugesagten Leistungen weiterzuzahlen. Mit seiner Klage hat er deshalb Zahlung der vereinbarten Unterstützung verlangt, und zwar vorerst für die Monate Dezember 1958 bis Mai 1959. Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger brutto
4.050,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen,
und widerklagend,

festzustellen, daß dem Kläger aus der zwischen den
Parteien am 29. August 1958 getroffenen Vereinbarung
ein weiterer Zahlungsanspruch als der mit der erho-
benen Klage geltend gemachte, sei es gegenwärtig oder
zukünftig, nicht zusteht.

Sie sieht in der Aufnahme der Tätigkeit des Klägers bei
der S eine Handlung, die geeignet ist, ihre Inter-
essen schwerwiegend zu beeinträchtigen und meint daher,
ihre Zahlungsverpflichtung sei nach Ziffer 3 der Verein-
barung vom 29. August 1958 entfallen.

Der Kläger hat beantragt,
die Widerklage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat Klage und Widerklage abgewiesen mit
der Begründung, daß der Kläger die Unterstützung nicht be-
anspruchen könne, solange er bei der S tätig sei. Sie
sei jedoch nicht für alle Zeiten verwirkt. Auf die Berufung
der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanz-
liche Urteil aufgehoben, soweit damit die Widerklage abge-
wiesen worden ist, und dieser stattgegeben. Mit der Revision
verfolgt der Kläger seinen Antrag auf Abweisung der Wider-
klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nach dem Streitwert zulässig. Sie
ist jedoch nicht begründet; denn das Landesarbeitsgericht
hat die Widerklage, die allein noch Gegenstand dieses Pro-
zesses ist, mit Recht abgewiesen.

I. 1. Das Landesarbeitsgericht hat ohne Rechtsirrtum aus-
geführt: Eine verständige Würdigung der Interessenklausel
lasse für jedermann erkennen, daß sie ein Konkurrenzver-
bot mitumfasse. Wenn die Parteien bei der Vereinbarung

einer Treupflichtklausel die Fassung wählen, daß sich der Kläger jeder Handlung zu enthalten hat, "die die Interessen der W. AG beeinträchtigen oder deren Ansehen schädigen könnte", dann müsse ein unbefangener Leser darunter schon nach dem Wortlaut einen umfassenden Interessenschutz verstehen, der eben jede interessenschädigende Handlung unterbinden wolle, also insbesondere auch Konkurrenzhandlungen, die die Interessen am stärksten gefährden. Es ist nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht deshalb den aufgezeigten Sinn auch dem Kläger als so von ihm zu verstehende Erklärung der Beklagten zurechnet. Es verstößt auch nicht gegen Rechts- oder Erfahrungssätze, wenn das Berufungsgericht ausführt, eine stärkere Gefährdung der Interessen, die sich auch in anderer Weise nach unserer Rechtsordnung nicht ausschließen lasse, sei kaum denkbar als durch die Aufnahme einer hauptberuflichen leitenden Tätigkeit bei der Konkurrenz. An diese Auslegung des Landesarbeitsgerichts, daß also die Interessenklausel unter Ziff. 3 der Frankfurter Vereinbarung vom 29. August 1958 ein Konkurrenzverbot mit umfasse, ist das Revisionsgericht gebunden.

2. Die hiergegen von der Revision im einzelnen erhobenen Rügen führen zu keinem anderen Ergebnis.

a) Das Landesarbeitsgericht hat seine Auslegung der Frankfurter Vereinbarung u.a. darauf gestützt, die Beklagte habe die von ihr vorgeschlagene Formulierung in Ziffer 3 des Abkommens als einen im Ergebnis weitergehenden und umfassenden Ersatz des in der weggefallenen Pensionsabrede geregelten Konkurrenzverbotes betrachtet. Hiergegen hat die Revision geltend gemacht, diese Auslegung sei fehlerhaft; denn das Landesarbeitsgericht habe nicht beachtet, daß die Beklagte auf jeden Fall alle bisherigen Beziehungen zum Kläger durch die fristlose Kündigung habe lösen wollen. Diese Revisionsrüge ist nicht begründet. Daß es in der Tat der Wille der Beklagten war, die bisherigen Beziehungen abzubrechen, hat auch das Berufungs-



gericht festgestellt. Es ist aber nicht ersichtlich, warum deshalb seine Auslegung der Frankfurter Vereinbarung falsch sein muß. Denn mit dem Willen der Beklagten, alle bisherigen Beziehungen zu lösen, ist es durchaus vereinbar, daß sie auf jeden Fall im Vergleichswege dem Kläger nicht mehr einräumen wollte als er gehabt hätte, wenn die Beklagte den Kündigungsschutzprozeß verloren oder den Kläger durch die Pensionierung nach der bisherigen Pensionsabrede klaglos gestellt hätte.

b) Unbegründet ist auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe die Entstehungsgeschichte des Frankfurter Abkommens außer Acht gelassen; daraus ergebe sich nämlich, daß die Freigabe des Klägers für eine Wettbewerbstätigkeit der Preis für die von der Beklagten erstrebte Rücknahme der Kündigungsschutzklage gewesen sei. Mit dieser Rüge, die vom Kläger darauf gestützt wird, daß das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt ist, setzt die Revision nur ihre Würdigung der Vorgeschichte an die Stelle der nach ihrer Meinung falschen Würdigung durch das Berufungsgericht, ohne im einzelnen ^{die} Tatsachen anzugeben, die diesen angeblichen Verfahrensmangel stützen sollen. Damit wird die Revision aber den Anforderungen des § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO nicht gerecht, der für die Verfahrensrüge verlangt, daß in der Revisionsbegründung nicht nur die verletzte Rechtsnorm bezeichnet wird, sondern auch die Tatsachen, die den gerügten Mangel ergeben (vgl. BAG AP Nr. 25 zu § 123 GewO). Diese Revisionsrüge greift deshalb ebenfalls nicht durch.

c) Zu Unrecht rügt die Revision ferner, das Landesarbeitsgericht habe den vom Kläger angebotenen Beweis darüber übergangen, daß dieser am Tage nach der Verhandlung in Frankfurt/Main seinem Anwalt auf ausdrückliches Befragen geantwortet habe, über ein späteres Arbeitsverhältnis sei nicht gesprochen worden, und es sei den Herren lediglich darauf angekommen, daß er nach seinem Ausscheiden die Betriebsgeheimnisse wahren und keine kreditschädigenden Äußerungen über die Firma machen sollte. Auf diesen Beweis kam es nämlich nicht an. Wenn es, wie das Landes-

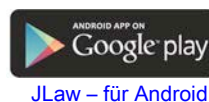


arbeitsgericht dargelegt hat, für jedermann erkennbar ist, daß die vereinbarte Klausel auch das Verbot einer Konkurrenz­­tätigkeit umfaßt, so brauchte über diesen Tatbestand bei der Verhandlung nicht besonders gesprochen zu werden. Dies muß umso mehr gelten, als der Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts damals nur eine gelegentliche freiberufliche Tätigkeit erstrebt und damit zu erkennen gegeben hatte, daß er eine hauptberufliche Konkurrenz­­tätigkeit selbst nicht in Aussicht nahm. Unter diesen Umständen durfte die Beklagte davon ausgehen, daß eine hauptberufliche Konkurrenz­­tätigkeit nicht in Betracht kam, und es war nicht erforderlich, diesen Tatbestand ausdrücklich zu erörtern oder den Kläger darüber aufzuklären.

d) Entgegen der Ansicht der Revision ist es auch nicht rechtsfehlerhaft, wenn das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang keinerlei Rücksicht auf die Gründe der fristlosen Kündigung nahm. Es konnte dies schon deshalb nicht tun, weil beide Parteien übereinstimmend hierüber Still­­schweigen bewahrt haben. Wenn der Kläger nun rügt, das Berufungsgericht habe dieses Risiko nicht dem Kläger auf­­laden dürfen, so könnte sie mit dieser Rüge nur dann Erfolg haben, wenn die Gründe der fristlosen Entlassung für den Verlust des Versorgungsanspruchs von Bedeutung wären. Inwiefern das der Fall sein soll, hat aber der Kläger selbst nicht vorgetragen.

Wenn somit die einzelnen Revisionsrügen des Klägers nicht durchgreifen, bleibt die Auslegung der Treupflicht­­klausel in Ziffer 3 der Frankfurter Vereinbarung vom 29. August 1958 durch das Berufungsgericht für die Revisionsinstanz bindend.

3. Auch die weitere Rüge der Revision ist nicht begründet, das Landesarbeitsgericht habe den angebotenen Beweis darüber erheben müssen, daß man dem Kläger untersagt habe, seinen Anwalt zu den Verhandlungen am 29. August 1958 mitzubringen. Der Kläger hatte auch ohne Anwalt seine volle Handlungsfreiheit.



Nach alledem ist die Folgerung des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden, der Kläger habe durch die Aufnahme und vertragsgemäße Fortsetzung seiner Tätigkeit bei der S die Voraussetzungen der Ziffer 3 des Frankfurter Abkommens erfüllt.

II. Die Treupflichtklausel ist, wenigstens soweit sie hier in Betracht kommt, auch rechtswirksam.

Diese Klausel ist zunächst nicht etwa, wie die Revision meint, deswegen unwirksam, weil ein Wettbewerbsverbot nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr vereinbart werden könnte. Es ist vielmehr so, daß umgekehrt nachträglich vereinbarte Wettbewerbsbeschränkungen nicht mehr den gesetzlichen Schutzvorschriften zugunsten des Arbeitnehmers unterliegen, damit dem Wegfall der Abhängigkeit des Arbeitnehmers auch dessen Schutzbedürfnis entfällt (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch I, 6. Aufl., S. 235 zu 12; Grüll, Die Konkurrenzklausel, 2. Aufl., S. 15 f.). Gegen die Zulässigkeit einer solchen nachträglichen Wettbewerbsklausel bestehen keine Bedenken.

Außerdem handelt es sich hier nicht um ein Wettbewerbsverbot im eigentlichen Sinne, sondern um die Konkretisierung der Treupflicht des Klägers als Ruheständler in Verbindung mit einer Versorgungszusage (vgl. Hilger, Betriebl. Ruhegeld, S. 307 ff.; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch I, 6. Aufl., S. 444; Nikisch, Lehrbuch I, 3. Aufl., S. 591). Einer solchen Vereinbarung steht ebenfalls nichts im Wege (BAG AP Nr. 13 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Allerdings kann eine solche Treupflichtklausel in einer Pensionszusage dem Pensionär nicht jegliche Erwerbstätigkeit für ein Konkurrenzunternehmen schlechthin verbieten. Eine so weitgehende Beschneidung seiner Betätigungsmöglichkeiten wäre eine sittenwidrige und deshalb unzulässige Beeinträchtigung des Pensionärs. Nur insoweit wie Interessen des früheren Arbeitgebers im Spiel sind, die auch gemessen an den berechtigten Belangen des Pensionärs schützwürdig erscheinen, kann die Treupflichtklausel bei Konkurrenztätigkeit den Verlust des Versorgungsanspruchs bestimmen.



Von einer sittenwidrigen Beschränkung des Klägers kann aber im vorliegenden Fall keine Rede sein. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob nicht Ziffer 3 der Frankfurter Vereinbarung den Kläger deshalb unbillig beschwert, weil diese Klausel den Verlust des Versorgungsanspruchs schon bei einer Handlung eintreten läßt, welche die Interessen der Beklagten schädigen könnte, weil sie also schon die entfernte Möglichkeit einer Interessenschädigung genügen läßt. Denn hier ist über die Klausel nur insoweit zu entscheiden, wie sie eine schwerwiegende Interessenschädigung, nämlich die hauptberufliche Konkurrenztaetigkeit des Klägers in vergleichbarer Stellung, betrifft. Das Gericht braucht nicht über Rechtswirksamkeit der Klausel in ihrer Gesamtheit zu befinden. Das ergibt sich aus § 139 BGB; denn danach würde eine Teilunwirksamkeit der Treupflichtklausel nicht die Unwirksamkeit der ganzen Klausel nach sich ziehen, sondern der hier allein umstrittene Teil der Klausel wäre in jedem Fall aufrechtzuerhalten.

Nach § 139 BGB kann allerdings – anders als beim Wettbewerbsverbot eines Handlungsgehilfen oder eines technischen Angestellten gem. §§ 74 a Abs. 1 HGB und 133 f. GewO – ein Teil der etwa sittenwidrigen Klausel grundsätzlich nur dann aufrechterhalten werden, wenn dieser Teil abgrenzbar ist und die Voraussetzungen des § 139 BGB erfüllt. Sind abgrenzbare Teile nicht zu ermitteln, so ist die Klausel im ganzen unwirksam (vgl. für das Wettbewerbsverbot eines gewerblichen Arbeiters BAG AP Nr. 1 zu § 133 g GewO mit Anm. von Hefermehl). Darauf, ob abgrenzbare Teile zu ermitteln sind, kann es aber nur ankommen, wenn in einem Rechtsstreit die Gültigkeit der Klausel im ganzen in Frage steht. Wenn dagegen – wie hier – nur darüber zu befinden ist, ob die konkrete Tätigkeit des Klägers als ein ganz bestimmter Tatbestand der Treupflichtverletzung nach der vereinbarten Klausel die dort vorgesehenen Rechtsfolgen auslöst, so ist gar nicht zweifelhaft, ob ein Teil der Absprache sich abgrenzen läßt. Denn die Parteien stellen selbst nur einen von vornherein abgegrenzten Teil der zweifelhaften Vereinbarung zur Entscheidung des Gerichts. Dieser abgegrenzte



Teil kann deshalb für sich allein auf seine Rechtswirksamkeit geprüft und aufrechterhalten werden, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 139 BGB gegeben sind (im Ergebnis ebenso BAG AP Nr. 7 zu Art. 12 GG zu 3 b der Entscheidungsgründe).

Es ist auch anzunehmen, daß die Parteien die schwerwiegende Interessenschädigung allein zum Gegenstand der Treupflichtklausel gemacht hätten, wenn sie sich im klaren darüber gewesen wären, daß die von ihnen gewählte Formulierung zu Bedenken Anlaß gibt. Das folgt aus dem Gesamtsachverhalt, der diese Lösung als die allein vernünftige erscheinen läßt; das objektiv Vernünftigste darf aber regelmäßig als mutmaßlicher Parteiwille angenommen werden (Palandt-Danckelmann, 21. Aufl., Bem. 3 zu § 139 BGB; Sandrock, AzP 159, 481 ff. (bes. 484 f., 5047)).

Ist somit über die Treupflichtklausel der Frankfurter Vereinbarung nur insoweit zu entscheiden, wie sie den Verlust des Pensionsanspruchs im Fall einer hauptberuflichen Konkurrenztätigkeit des Klägers in vergleichbarer Stellung vorsieht, so bestehen Bedenken gegen ihre Zulässigkeit nicht. Daß eine solche hauptberufliche Konkurrenztätigkeit die Interessen der Beklagten nachhaltig schädigt und daß die Beklagte berechtigt ist, sich gegen eine solche schwerwiegende Interessenschädigung durch die Treupflichtklausel zu schützen, muß anerkannt werden. Dieser Auffassung steht auch das Urteil OGHZ 4, 227 = RdA 1951, 72 nicht im Wege; denn dort ging es nicht um eine hauptberufliche Konkurrenztätigkeit, sondern nur um die Übernahme eines einmaligen Beratungsauftrages und nur bezogen auf eine solche einmalige freiberufliche Tätigkeit hat der Oberste Gerichtshof die Ansicht des Oberlandesgerichts bestätigt, das darin eine Verletzung der in jenem Fall vereinbarten Interessenklausel nicht gesehen hatte.

Soweit die Treupflichtklausel im vorliegenden Fall eine hauptberufliche Konkurrenztätigkeit des Klägers betrifft, ist sie auch nicht etwa deshalb sittenwidrig, weil sie eine hauptberufliche Arbeit des Klägers in



seinem gewohnten Tätigkeitsfeld und in Berlin bei Erhaltung seines Versorgungsanspruchs unmöglich macht und weil der Kläger in seinem Alter praktisch wahrscheinlich nicht in der Lage ist, eine Tätigkeit außerhalb von Berlin aufzunehmen. Derartige Erwägungen mögen berechtigt sein für jemanden, der noch im aktiven Arbeitsleben steht und der deshalb darauf angewiesen ist, seine Arbeitskraft zu verwerten. Der Ruheständler, der mit Rücksicht auf sein Alter Versorgung beansprucht, muß es sich gefallen lassen, wenn diese Versorgung an die Bedingung geknüpft wird, daß er im Wirkungsbereich seines bisherigen Arbeitgebers jede konkurrenzfördernde Berufstätigkeit unterläßt.

III. Nach dem - vom Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum für eindeutig erachteten - Wortlaut der Frankfurter Vereinbarung unter Ziffer 3 verliert der Kläger, wenn er eine interessenschädigende Handlung begeht, den Versorgungsanspruch endgültig und nicht etwa nur für die Dauer der Interessenschädigung. Auch in dieser Hinsicht ist die Klausel nicht zu beanstanden. Denn ohnedem wäre die Klausel - wenigstens soweit Wettbewerbshandlungen im Spiel sind - für die Beklagte wenig wert. Der Kläger hätte es nämlich dann in der Hand, so lange es ihm beliebt, die Beklagte durch eine Konkurrentztätigkeit zu schädigen und dadurch unter Umständen beträchtliche Einkünfte zu erzielen, trotzdem aber jederzeit die Konkurrentztätigkeit wieder aufzugeben und von der Beklagten sodann die vereinbarte Versorgung zu verlangen. Es verstößt deshalb nicht gegen die guten Sitten, wenn die Beklagte sich hiergegen zu sichern versucht, indem sie für diesen Fall den endgültigen Untergang des Versorgungsanspruchs vereinbart.

IV. Aus alledem ergibt sich, daß das Landesarbeitsgericht mit Recht angenommen hat, der Kläger habe seinen Versorgungsanspruch aus der Vereinbarung vom 29. August 1958 durch die Konkurrentztätigkeit bei der S verloren. Dieses Ergebnis ist auch nicht unbillig. Der Kläger mußte wissen, daß er durch den Vertrag mit der S seine Ansprüche



gegen die Beklagte in Frage stellte. Daß er damit rechnete, eine Konkurrenztätigkeit könne den Tatbestand der Interessenschädigung im Sinn der Treupflichtklausel erfüllen, läßt sich daraus entnehmen, daß er sich während oder vor den Frankfurter Verhandlungen bei den Vertretern der Beklagten erkundigt hat, ob gegen eine gelegentliche Tätigkeit Bedenken bestünden. Unter diesen Umständen mußten dem Kläger hinsichtlich seiner nicht nur gelegentlichen Tätigkeit bei der S... , mindestens Zweifel kommen. Dann aber mußte er bei der Beklagten anfragen, ob sie diesen Vertrag als interessenschädigend ansehe. Wenn er das unterlassen und die Konkurrenztätigkeit auf eigenes Risiko begonnen hat, muß er es jetzt hinnehmen, daß ihn die Folgen der Vereinbarung vom 29. August 1958 in ihrer vollen Härte treffen.

Hat der Kläger demnach seinen Versorgungsanspruch gegen die Beklagte verloren, so ist die Widerklage begründet, und die Revision mußte zurückgewiesen werden.

gez. Dr. König Dr. Simons Hilger

Viertel Dr. Feuerhake



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

